

Zeitschrift: Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins
Herausgeber: Bündnerischer Lehrerverein
Band: 23 (1905)

Artikel: Mitteilungen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-145895>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

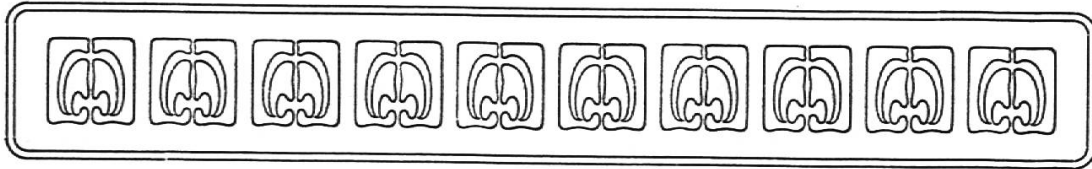
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Mitteilungen.

1. Die Wechselseitige Hilfskasse für die bündnerischen Volksschullehrer.

DIE letztjährige Delegierten-Versammlung beschäftigte sich unter anderem mit der Frage, wie der Beitrag aus der Bundessubvention, den das Tit. Erziehungsdepartement für die Wechselseitige Hilfskasse in Aussicht stellte, eventuell zu verwenden wäre. Die bezüglichlichen Beschlüsse, die von den Konferenzen später gutgeheissen wurden, leitete der Vorstand, dem erhaltenen Auftrag gemäss, an den Hochlöbl. Kleinen Rat. Dieser behandelte die Frage unter dem 27. Dezember vor. Js. Der uns zugestellte Protokollauszug lautet:

„Der Vorstand des Bündnerischen Lehrervereins gelangt, gestützt auf die Beschlüsse der Delegiertenversammlung in Ilanz, mit dem nachfolgenden Gesuch an den Kleinen Rat:

1. „Es sei den ältern Lehrern durch Zuweisung einer namhaften Summe aus der Bundessubvention zu ermöglichen, sich in die Wechselseitige Lehrerhilfskasse einzukaufen.
2. Die Einkaufssumme pro Lehrer und Dienstjahr (Maximum 20 Dienstjahre) sei auf Fr. 30.— festzusetzen und so zu verteilen, dass der Lehrer selbst Fr. 20.— und der Staat Fr. 10.— daran bezahlt.
3. Sollten diese Einkäufe den Staat weniger als Fr. 30,000.— kosten, so möge er der Kasse dennoch diese Summe unverkürzt zuweisen. Sollte sie dagegen diesen Betrag ganz absorbieren, so seien der Kasse noch weitere Zuwendungen aus der Bundessubvention zu machen.

4. Es soll den neu eintretenden Lehrern gestattet werden, ihre Einkaufsbeträge in Ratazahlungen zu entrichten.
5. Den Lehrern, welche der Wechselseitigen Kasse nicht beitreten, soll der Staat die volle Jahresprämie an die alte Kasse bezahlen.“

Zur Erläuterung dieses Gesuches, datiert vom 12. Dezember a. c., mag hier beigefügt werden:

a) Bekanntlich bestehen für unsere Lehrerschaft zwei verschiedene Kassen, die beide den Zweck haben, dem Lehrer im Fall seiner Invalidität oder seinen Hinterbliebenen im Falle des Absterbens eine bescheidene Hilfe zu gewähren.

Die eine dieser Kassen ist die sogenannte *alte Kasse*, aus deren Mitteln die Lehrer entweder bei der Rentenanstalt oder bei „La Suisse“ versichert wurden; die Kasse alimentierte sich aus Beiträgen der Lehrer und Beiträgen des Staates und wies auf 1. Januar 1904 einen Reservefond von Fr. 16,300.— auf.

Die alte Kasse zählte auf den gleichen Zeitpunkt 444 Mitglieder, von denen 259 sich in aktivem Schuldienst im Kanton befanden.

Die *zweite Kasse* ist die *Wechselseitige Hilfskasse*.

Sie ward im Jahr 1896 errichtet und zählte am 1. Januar 1904 258 Mitglieder, von denen jedoch 50 nicht im bündnerischen Schuldienst standen. — Der Reservefond dieser Kasse betrug auf 1. Januar 1904 Fr. 35,752.—

b) Schon bei Aufstellung der Verordnung über die Verwendung der eidg. Beiträge für das Primarschulwesen und auch seither wurde seitens der bündnerischen Lehrerschaft, durch das Beispiel anderer Kantone aufgemuntert, der Wunsch geäußert, dass der Kanton für alte invalid gewordene Lehrer, sowie für die Hinterbliebenen verstorbener Lehrer etwas mehr tun und einen Teil seiner Beiträge für eine bestehende oder neu zu schaffende Institution verwenden sollte.

Da durch die Verordnung über die Verwendung der Schulsubvention dem Kleinen Rat die Summe von ca. 10,000 Fr. jährlich zu gutfindender Verwendung zugeschrieben wurde, konnte der von der Lehrerschaft gemachten Anregung näher getreten werden.

Die Lösung dieser Frage schien anfänglich deswegen Schwierigkeiten zu bieten, weil unsere Bündner-Lehrer, wie oben ausgeführt, nicht der gleichen Kasse angehörten. Es erschien von vornherein undenkbar, nur die Mitglieder der einen Kasse zu unterstützen, und den andern nichts zuzuwenden. Die festabgeschlossenen Renten- und Lebensversicherungsverträge für die Mitglieder der alten Kasse konnten nicht abgeändert oder ergänzt werden, weil die betreffenden Gesellschaften die Eingehung neuer Verträge abgelehnt hatten.

So blieb denn nichts anderes übrig, als den Versuch zu machen, den Mitgliedern der alten Kasse unter gewissen Bedingungen den Eintritt in die neue Kasse zu ermöglichen.

c) Die Vorstände der beiden Kassen haben auf Anregung des Erziehungsdepartements einen bezüglichlichen Entwurf ausgearbeitet, der mit wenigen Abänderungen von der Delegiertenversammlung des Bündnerischen Lehrervereins angenommen worden ist.

Derselbe tritt seitens der bündnerischen Lehrerschaft in Kraft, wenn nicht binnen zwei Monaten nach Mitteilung der Beschlüsse $\frac{1}{4}$ der Konferenzen dagegen Einsprache erhebt, was nach Meinung des kantonalen Konferenzvorstandes nicht der Fall sein wird.

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung decken sich mit dem eingereichten Petitum des Vorstandes.

d) Was die Bedingungen für den Einkauf der Mitglieder der alten Kasse anbetrifft, so spricht sich der Vorstand der kantonalen Lehrerkonferenz dahin aus, dass die Einkaufssumme von Fr. 30.— pro Mitglied und Dienstjahr in die neue Kasse beiden Teilen gegenüber billig und gerecht erscheine. Vorgesehen sei dabei, dass ältere Lehrer sich im Maximum für 20 Dienstjahre einkaufen können, auch wenn sie 30 und mehr Jahre Schule gehalten haben.

Auch die Verteilung der Einkaufssumme zwischen dem Versicherten und dem Staat sei nur gerechtfertigt. Der Vorstand sei überzeugt, dass bei einer Mehrbelastung der zu versichern den Lehrer sehr wenige in die Kasse eintreten werden, was der Staat doch nicht wollen könne.

Was den Gesamtbeitrag des Kantons nach diesen Normen betreffe, so sei wohl nicht anzunehmen, dass die Summe von Fr. 30,000.— erreicht werde, und dass, wenn der Kanton diese Summe beitragen wolle, ein namhafter Betrag zur direkten Stärkung der Wechselseitigen Kasse übrig bleibe.

Der Kleine Rat zieht in Erwägung:

Der Grosse Rat hat schon durch den Beschluss vom 19. Mai 1896 es als Pflicht und Aufgabe des Staates bezeichnet, für im Dienst invalid gewordene Lehrer, sowie für die Hinterbliebenen verstorbener Lehrer durch Gründung einer wechselseitigen Hilfskasse zu sorgen.

Auch seither und speziell im Frühjahr 1903 ist im Grossen Rate wiederholt die Absicht geäussert worden, dieser Wechselseitigen Hilfskasse Mittel aus der eidg. Schulsubvention zuzuweisen.

Es darf daher wohl mit einiger Sicherheit angenommen werden, dass ein Beschluss des Kleinen Rates, mittelst welchem dieser Kasse Zuwendungen aus Subventionsgeldern gemacht werden sollen, nicht allein im Willen der Mitglieder des Grossen Rates, sondern auch im Willen unseres bündnerischen Volkes liege.

In der Tat hat der Kanton mit Rücksicht auf die Entwicklung seines Schulwesens nicht allein die Pflicht, eine Alters-, Witwen- und Waisenversorgung zugunsten der Lehrer durchzuführen, sondern auch ein Interesse, dies zu tun. Und dieses Interesse macht sich um so fühlbarer, je mehr andere Kantone sich anstrengen, auf diesem Gebiete den Lehrern etwas zu bieten.

Die immer noch sehr fühlbare Lehrerflucht ist gewiss auch zum Teil dem Umstande zuzuschreiben, dass in anderen Kantonen punkto Altersversicherung der Lehrer mehr geschehen ist als bei uns, dass gerade aus Mitteln der Schulsubvention den bezüglichen Kassen neuerdings erhebliche Zuschüsse zugefallen sind.

Besitzt der Kanton einmal eine lebensfähige Hilfskasse, die dem invalid gewordenen Lehrer oder dessen Hinterbliebenen eine bescheidene Rente zusichert, so werden die Mitglieder dieser Kasse sich auch weniger leicht dazu entschliessen, durch Weg-

zug die Vorteile derselben preiszugeben. Dies mit Bezug auf den prinzipiellen Standpunkt.

Was nun die einzelnen Begehren des Vorstandes des kantonalen Lehrervereins anbetrifft, so ist in erster Linie zu sagen, dass das Verhältnis der Einzahlungen des zu Versichernden zu denjenigen des Kantons kein unbilliges ist, namentlich wenn man bedenkt, dass es ältern Lehrern vielfach schwer fallen wird, $\frac{2}{3}$ der Einkaufssumme zu entrichten, und dass anderseits der Kanton die Aufgabe zu erfüllen hat, durch seine Beiträge den Bestand und die Leistungsfähigkeit der Kasse zu sichern und zu erhöhen. Die finanziellen Verpflichtungen des Kantons werden voraussichtlich die Summe von Fr. 30,000.— nicht übersteigen; denn es ist nicht wohl anzunehmen, dass sich 200 ältere Lehrer einkaufen werden, und ebensowenig wird die Zahl der durchschnittlichen Dienstjahre über 15 hinausreichen. Rechnet man, dass der staatliche Beitrag im Total Fr. 30,000.— betrage, so ergibt dies für die zu versichernden Lehrer eine Summe von Fr. 60,000.— oder zusammen Fr. 90,000.—; also inklusive Kassabestand pro 1. Januar 1904 einen Versicherungsfond von rund Fr. 130,000.—. Durch die Zinsen dieses Fondes und die jährlichen Einlagen von Lehrern und Kanton gemäss den bisherigen Verhältnissen sollte es bei nicht ganz ungünstigen Verhältnissen möglich sein, diesen Fond innert 8—10 Jahren zirka auf die Summe von Fr. 200,000.— zu erhöhen. Immerhin wird es sich empfehlen, diesem Fonde weitere verfügbare Mittel zuzuweisen. Es ist dabei speziell an den Reservefond der alten Kasse zu denken, der nach Aufhebung derselben, oder mit anderen Worten, nach Ablauf der sämtlichen Versicherungs- und Rentenverträge ebenfalls der Hilfskasse in seinem ganzen Bestande zuzuweisen ist. Es empfiehlt sich dieses Verfahren auch deswegen, weil damit ein Ausgleich der Rechte zwischen den alten Lehrern und den bisherigen Mitgliedern der Hilfskasse herbeigeführt wird. Zu den beantragten Rataeinzahlungen der Lehrer ist zu bemerken, dass mehr als zwei Raten schon aus dem Grunde nicht angängig erscheinen, weil die Kasse ihre Mittel möglichst bald fruchtbar machen sollte. Es sind daher zwei Jahresraten vorzusehen.

Was schliesslich das letzte Petitum des Vorstandes der kantonalen Lehrerkonferenz betrifft, so muss gesagt werden, dass

dasselbe nicht unbillig ist, weil es auch denjenigen Lehrern einen Beitrag aus der Schulsubvention zusichern will, die der neuen Kasse nicht beitreten wollen.

Der Kleine Rat beschliesst daher:

1. Der dem Kleinen Rat gemäss Art. 3 der Verordnung über die Verwendung der Schulsubvention zu freier Verfügung gestellte Betrag wird in Hauptsache dazu verwendet, der Wechselseitigen Hilfskasse der Volksschullehrer einen Beitrag zuzuwenden, der für jeden in diese Kasse eingekauften Lehrer Fr. 10.— per Dienstjahr betragen soll, wobei ein Einkauf für 20 Jahre als Maximum anzusehen ist.
2. Der Totalbeitrag des Staates an diese Kasse wird sich auf Fr. 30,000.— belaufen, auch wenn die Einkäufe für die einzelnen Lehrer diese Summe nicht erreichen würden.
3. Der Reservefond der „alten Kasse“ fällt nach Ablauf der sämtlichen Versicherungs- und Rentenverträge in seinem ganzen Bestande ebenfalls der Wechselseitigen Hilfskasse zu.
4. Für diejenigen Lehrer, welche der Wechselseitigen Kasse nicht beitreten wollen, zahlt der Staat die volle Jahresprämie von Fr. 15.— statt Fr. 10.— wie bisher, wobei Fr. 5.— pro Lehrer aus der eidg. Schulsubventionssumme erhoben werden.“

Der Hochlöbliche Kleine Rat hat also unserm Gesuche in allen Hauptpunkten entsprochen. Auch hat er über den Reservefond der alten Kasse zugunsten der Wechselseitigen Hilfskasse entschieden, was gleichfalls eine Kräftigung dieser bedeutet.

Es haben 72 Lehrer die günstige Gelegenheit, der Wechselseitigen Hilfskasse beizutreten, benutzt. Es ist dies eine recht stattliche Zahl; sie ist aber doch nicht so gross, dass die aus der Bundessubvention gemachte Zuwendung samt den persönlichen Beiträgen der neu Eingetretenen nicht immer noch die Lage der Hilfskasse wesentlich verbesserte. Das Resultat der Reorganisation ist also offenbar dies: Kräftigung der Kasse und zugleich Besserstellung einer Reihe von Lehrern.

Der Hochlöbliche Kleine Rat, insbesondere aber das Tit. Erziehungsdepartement, das die Sache anregte und auf den rechten Weg leitete, verdient dafür den wärmsten Dank der Lehrerschaft.

2. Erinnerung der Schulräte an § 49 unserer Schulordnung.

Die Delegierten-Versammlung in Samaden vom 13. November 1903 beschloss, das Gesuch an das Tit. Erziehungsdepartement zu richten, dieses möchte im Hinblick auf Fälle ungesetzlicher Entlassung von Lehrern den Schulräten durch Kreisschreiben einschärfen, dass sie sich in ähnlichen Fällen an die §§ 47 und 49 der Schulordnung zu halten haben, so dass zunächst eine Untersuchung durch den Schulinspektor vorzunehmen sei, und dass die Entlassung erst erfolgen dürfe, nachdem der Kleine Rat die Gründe dafür geprüft und sie als stichhaltig anerkannt habe.

Der Vorstand leitete dieses Gesuch auftragsgemäss an das Tit. Erziehungsdepartement. Unlängst nun, nachdem der Vorstand sich noch einmal nach dem Schicksal jenes Gesuches erkundigt hatte, brachte der Herr Erziehungschef die Angelegenheit im Kleinen Rat zur Sprache.

Der Auszug aus dem einschlägigen *Kleinrätlichen Protokoll* wurde uns zugestellt. Er enthält folgende *Erwägungen* und *Beschlüsse*:

„Der Kleine Rat zieht in Erwägung:

§ 47 der kantonalen Schulordnung bestimmt, dass Beschwerden und Klagen des Lehrers gegen den Schulrat oder Klagen des letztern gegen den erstern vor den Schulinspektor und nötigenfalls durch diesen vor den Kleinen Rat gehören.

Dagegen befasst sich dieser Paragraph mit der Entlassung eines Lehrers während des Schuljahres nicht. Auf diesen Fall bezieht sich einzig § 49 der Schulordnung.

Allein auch da ist zu bemerken, dass es sich nur um Fälle handeln kann, wo die Entlassung eines Lehrers *während des Schuljahres* verlangt wird.

In diesem Sinne mag ein spezieller Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen der Schulordnung im Kreisschreiben an die Schulräte Platz finden.

Daher beschlossen:

Dem Gesuch des Vorstandes der kantonalen Lehrerkonferenz wird im Sinne obiger Erwägungen entsprochen.“

Diesem Beschlusse gemäss heisst es denn in dem *Kreisschreiben*, das das Tit. Erziehungsdepartement soeben *an die Schul-*

räte versendet, am Schlusse eines Abschnittes, der mit „*Stellung zum Lehrer*“ überschrieben ist:

„Was die Entlassung von Lehrern während eines Schulkurses anbetrifft, so verweisen wir speziell auf § 49 der kantonalen Schulordnung.“

Damit betrachtet der Vorstand die Angelegenheit als erledigt, wenn er auch einen etwas nachdrücklicheren Hinweis auf den oder die einschlägigen Gesetzesparagraphen erwartet hatte. Wir glauben auch immer noch, dass sich § 47 der Schulordnung ebenfalls auf die Entlassung von Lehrern während des Schuljahres bezieht. Fasst man nämlich § 49 allein ins Auge, so könnte sich ein Schulrat bei Anständen mit dem Lehrer, die eventuell eine Entlassung herbeiführen könnten, direkt an den Kleinen Rat wenden. Nach § 47 ist dies aber ausgeschlossen. Vor dem Kleinen Rat hat noch der Schulinspektor zu reden, und dieser erst kann die Sache vor die oberste Instanz bringen. Dieser Instanzenzug ist auch sachlich wohl begründet, indem es durchaus im Interesse einer objektiven Entscheidung liegt, dass der Schulinspektor, der in allen Fällen Fachmann ist, auch sein Urteil abgebe.

Die Bemerkung des Kleinrätlichen Protokolls, dass es sich nach § 49 nur um Fälle handeln könne, wo die Entlassung eines Lehrers während des Schuljahres verlangt werde, erscheint uns überflüssig, weil nie von andern Entlassungen die Rede war, weder im Jahresbericht, noch in der Delegierten-Versammlung, noch in der Eingabe an das Tit. Erziehungsdepartement. Man berief sich ja ursprünglich direkt auf die Entlassung des Oberlehrers in Fläsch während des Schulkurses und später auf Fälle ungesetzlicher Entlassungen im allgemeinen und konnte damit natürlich nicht die Wegwahl von Lehrern am Schlusse des Schuljahres verstehen.

3. Wegwahl von Lehrern.

Es sind uns dies Jahr zwei Fälle bekannt geworden, wo Lehrkräfte entlassen wurden, weil man die Stellen mit *Ortsbürgern* besetzen wollte.

Im ersten Fall handelt es sich um einen Lehrer. Dieser klagte beim Vorstand und legte ein Zeugnis des Schulrates bei,

worin von Treue und Fleiss des Lehrers, von seinem guten Umgang mit den Kindern, von seinem aufrichtigen und offenen Charakter gesprochen wird. Zum Schlusse heisst es wörtlich: „Eine Wiederwahl fand deswegen nicht statt, weil ein *Bürger* und sehr gut empfohlener Lehramtskandidat gewählt wurde.“ Der Vorstand des Lehrervereins ersuchte darauf das Tit. Erziehungsdepartement, es möchte nachgefragt werden, ob wirklich keine weitem Gründe für die Entlassung namhaft gemacht werden können. Das Tit. Erziehungsdepartement forderte den Schulrat zur Vernehmlassung auf. Darin wird auf geringe Leistungen im Lesen, in den schriftlichen Arbeiten und im Singen, sowie auf die geringe Befähigung des Lehrers zum Lehramt überhaupt hingewiesen. Doch gibt man auch zu, dass der Stand der Schule im letzten Jahr besser gewesen sei als im ersten unter demselben Lehrer. Im übrigen beruft sich der Schulrat darauf, dass die Wegwahl im Einklang mit Recht und Gesetz stehe und deshalb auch aus diesem Grunde nicht angefochten werden könne. Mit dem guten Zeugnis habe man dem Lehrer einen Dienst erweisen wollen. — Auf diese Vernehmlassung hin teilte uns das Tit. Erziehungsdepartement mit, es sehe sich nicht veranlasst, die Angelegenheit weiter zu verfolgen.

Der Vorstand suchte hierauf, sein Urteil über den betroffenen Lehrer dadurch zu vervollständigen, dass er sich den Amtsbericht des Schulinspektors geben liess. Darin fand er ungefähr die gleichen Ausstellungen, wie sie der Schulrat machte. Hinsichtlich des Rechnens wird aber ausdrücklich hervorgehoben, dass dem Lehrer wegen der schwachen Leistungen im Zifferrechnen kein Vorwurf gemacht werden solle, da die Kinder im Kopfrechnen ein äusserst reges Interesse zeigen. Auch betont der Inspektor, dass die Kinder willig arbeiten und gerne zur Schule gehen, dass an der Disziplin nichts auszusetzen sei, und dass er auch die Methode des Lehrers nicht anfechte.

Auf Grund der genannten Tatsachen kommt der Vorstand zu der Überzeugung, dass die Entlassung unseres Lehrers in seiner Amtsführung ungenügend begründet sei. Es liegt denn auch, sogar nach dem Zeugnis des Schulrates, ausser allem Zweifel, dass der Lehrer, wenn nicht zufällig ein Ortsbürger da gewesen wäre, von dem man allerdings bessere Leistungen erwartete, ruhig hätte weiter amten können. Niemand wird es aber billigen,

wenn ein Lehrer einem andern hauptsächlich aus dem Grunde vorgezogen wird, weil er Ortsbürger ist. Die Entlassung erfolgte jedoch auf gesetzlichem Wege, und deshalb beschränkt sich der Vorstand auch auf eine Mitteilung der Angelegenheit im allgemeinen, ohne Gemeinde und Lehrer zu nennen.

Der zweite Fall bezieht sich auf eine Lehrerin. Sie wurde, wie ihr der Schulrat zuerst mündlich und später schriftlich mitteilte, deshalb nicht wieder gewählt, weil zwei Ortsbürger auf die Stelle aspirierten. Über die Amtsführung der betroffenen Lehrerin wurde nie eine Klage geäußert; auch stellte ihr der Schulrat ein vorzügliches Zeugnis aus: man könne sie jedermann und an jedem Ort empfehlen. Nicht minder günstig lautet das Urteil des Inspektorats. In allen Fächern wird von guten, zum Teil von sehr guten Leistungen gesprochen und dazu ganz besonders der Pflichteifer und die gute Disziplin der Lehrerin gerühmt. Es liegt hier also noch offenkundiger zutage, dass der Schulrat sich eine Unbilligkeit zu schulden kommen liess, als im ersten Fall, um so mehr, als er aus den Zeugnissen der neuen Kandidaten ersehen konnte, dass man die anerkannt tüchtige Lehrerin durch Lehrer von höchstens mittlerer Güte ersetzen müsse. Die betroffene Lehrerin hat jedoch keine Klage bei uns eingereicht; wir haben auf privatem Wege davon erfahren. Die Lehrerin bat uns sogar ausdrücklich, keine Namen zu nennen, sofern der Fall im Jahresbericht besprochen werde. Wir scheuten uns sonst nicht, es zu tun. Ein Schulrat, der treue und tüchtige Dienste auf solche Weise lohnt, verdient es nicht anders.

Es fehlen bei solchen Wegwahlen jedoch nicht nur die Schulräte, sondern auch die Lehrer selber, diejenigen nämlich, die sich an Stellen wählen lassen oder gar auf Stellen aspirieren, die erst durch die Entlassung eines tüchtigen oder wenigstens wohl brauchbaren andern Lehrers frei geworden sind oder frei werden. Es sollte sich für einen Lehrer von selbst verstehen, dass er sich nicht um eine Stelle bewirbt, auf die ein pflichtgetreuer Kollege nicht freiwillig verzichtet hat, und dass er eine allfällige Anfrage an eine solche Stelle des entschiedensten von der Hand weist. Wir wissen Lehrer, die solches tun, und auch Gemeinden, die ihre erprobten Lehrer behalten, und wenn auch mehrere tüchtige Ortsbürger zu haben wären und nicht nur solche

zweiter Güte. Alle Achtung vor solchen Lehrern und vor solchen Schulräten! Scheut sich einer dagegen nicht, einen Lehrer oder eine Lehrerin zu verdrängen, die ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen walten, so kann das nicht genug missbilligt werden. In unserm zweiten Falle fordert diese Missbilligung ganz besonders der schliesslich gewählte Bewerber heraus, weil er seine Bewerbung mit einem Versprechen verband, durch das er sich in ein recht zweifelhaftes Licht setzt, so dass man sich nur wundern muss, dass ihn die Gemeinde trotzdem oder vielleicht gar infolgedessen wählte.

Neben dieser Mahnung müssen wir bei der Gelegenheit noch eine zweite an die Lehrer richten. Der Schulrat in unserm ersten Fall weist in seiner Vernehmlassung darauf hin, dass Lehrer mitunter eine fest übernommene Stelle im Laufe des Sommers, manchmal sogar erst kurz vor Schulbeginn aufgeben, weil sie unterdessen an besser besoldete Stellen gewählt wurden. Dem Schulrat bleibe es nun überlassen, selber für Ersatz zu sorgen, was oft kaum gelinge. Die Gemeinden geraten so in die grösste Verlegenheit. Niemand wird leugnen, dass der Vorwurf, der hierdurch den Lehrern gemacht wird, berechtigt ist. Der Schulrat könnte zwar einen solchen Lehrer wegen Vertragsbruch belangen; ob damit aber ihm und der Schule gedient wäre, bezweifeln wir. Es muss vielmehr den Lehrern aufs Gewissen gebunden werden, eine einmal übernommene Stelle nicht ohne weiteres wieder aufzugeben, am allerwenigsten erst im Herbst. Die Gelegenheit, eine bessere Stelle zu bekommen, kehrt freilich bei einem Bündner Lehrer nicht alle Tage wieder; es ist deshalb begreiflich, dass er sie zu benutzen sucht, wenn sie sich einmal zeigt. Kein Lehrer binde sich aber anderswo, bevor er sich mit der Gemeinde, der er sich schon früher verpflichtet hatte, auf gütlichem Wege vereinbart hat. Er stelle der Gemeinde, wenn irgend möglich, einen annehmbaren Ersatz und suche ausdrücklich darum nach, dass man ihn daraufhin von seinen Verpflichtungen entbinde. Findet er keinen Ersatzmann, der der Gemeinde genehm ist, so kann er ja den Wunsch äussern, dass man ihn trotzdem entlasse, und dass der Schulrat selber auf die Suche gehe. Der Schulrat wird dem Gesuch in vielen Fällen entsprechen, wenn die Aussichten, einen andern tüchtigen Lehrer zu bekommen, nicht allzu gering sind. Andernfalls ist

es aber Pflicht des Lehrers, den geschlossenen Vertrag zu halten, und wenn die andere Stelle noch so verlockend wäre. Solange in dieser Hinsicht Jahr für Jahr Verstösse vorkommen, macht es kaum einen guten Eindruck, wenn man eine Gemeinde, die einen Lehrer auf gesetzliche Weise entlassen hat, an den Pranger stellen will, sofern der Lehrer nicht ganz tadellos dasteht.

Zum Schlusse sei noch erwähnt, dass der Vorstand den oben zuerst erwähnten Lehrer in der Weise schützte, dass er ihm zu einer andern Stelle verhalf. Auch die weggewählte Lehrerin empfahl er in einer Gemeinde zur Wahl. Es ist uns jedoch nicht bekannt, ob die Empfehlung Erfolg hatte.

4. Pädagogische Abende.

Zu Beginn des Schulkurses 1904/05 wurde den Lehrern, Geistlichen und Schulräten des Kantons eine Broschüre zugestellt, die die Bedeutung pädagogischer Abende nachzuweisen suchte und zur Abhaltung solcher anregte. Durch die Zeitungen und auf andern Wege konnte man erfahren, dass da und dort Versuche in dieser Richtung gemacht wurden, so in Wiesen, Felsberg, Andeer und Chur. Überall scheint man mit dem Erfolg zufrieden zu sein und eine Fortsetzung ins Auge gefasst zu haben. Auch mehrere Konferenzen haben sich mit der Frage der pädagogischen Abende beschäftigt, so Albula, Prätigau, Rheinwald, Schams, Schanfigg. Die Stimmung war auch hier der neuen Institution günstig. Es fehlte zwar nicht an Skeptikern, die von Schwierigkeiten und Hindernissen redeten. Das hielt aber die Mehrzahl nicht davon ab, die pädagogischen Abende warm zu empfehlen.

Wir lesen in dem Bericht der Konferenz

Albula: „Der Referent betont sodann die Wichtigkeit des Zusammenwirkens zwischen Schule und Haus und legte dar, wie dieses Zusammenwirken am besten zu fördern sei. Es könne dies geschehen . . . namentlich durch Veranstaltung von pädagogischen Abenden . . . Die pädagogischen Abende bilden ein wirksames Mittel, um Schule und Familie in innigen Verkehr miteinander zu bringen. Hier habe man die allerbeste Gelegenheit, die Eltern über Schul- und Hauserziehung aufzuklären.“

Hier biete sich dem Lehrer die beste Gelegenheit, die individuellen Anlagen der Kinder kennen zu lernen. Solche Elternabende erzeugen bei den Eltern Lust und Eifer für die Schule.

In der Diskussion fand die Anregung zur Veranstaltung pädagogischer Abende allgemein Anklang. Man war überzeugt, dass sich dies auch in unserm Bezirk ohne allzugrosse Mühe bewerkstelligen liesse, wenn sich auch die Herren Geistlichen der Sache mit Wärme annehmen würden. Die anwesenden Herren Geistlichen erklärten sich hiezu gerne bereit; doch wies einer vielleicht nicht mit Unrecht auf das bekannte Bündner-Phlegma hin und sprach die Befürchtung aus, die gute Idee lasse sich vielleicht nicht so leicht verwirklichen.“

Prätigau: „Als ein sehr gutes Mittel zur Erhaltung und Förderung eines guten Verhältnisses (zwischen Lehrer und Eltern) wurden sowohl im Referat als auch in der darauf folgenden Diskussion die sog. pädagogischen Abende sehr empfohlen. Man war allgemein vom Nutzen und von der Wünschbarkeit dieser pädagogischen Abende überzeugt; dagegen wurde deren Durchführbarkeit etwas bezweifelt, weil das Publikum der Sache wahrscheinlich zu wenig Interesse entgegenbringen würde. Es wäre aber immerhin eines Versuches wert.“

Rheinwald: „Referent Herr Pfarrer Egli verlas eine Arbeit, betitelt: „Schule und Haus“. Grundgedanke der Diskussion war, dass das ausgefertigte Referat im Schosse versammelter Eltern und Schulfreunde vorgetragen werden sollte. Wenn es alsdann auch keine lebhaft Diskussions gäbe, so würde doch das Thema von vielen angehört und der Same hinausgetragen.“

Schanfigg: „Im Verlaufe der Diskussion wurde auch die Frage betreffs der pädagogischen Familienabende besprochen und der Wunsch ausgesprochen, es möchte damit im nächsten Winter ein Anfang gemacht werden.“

Schams: „Es wurde beschlossen, in jeder Gemeinde versuchsweise Elternabende einzuführen und über den Erfolg Bericht erstatten zu wollen.“

Dieser Beschluss wurde dann wenigstens in Andeer auch ausgeführt. Es heisst in dem nämlichen Konferenzbericht, Lehrer J. Joos in Andeer habe in der letzten Konferenz über zwei

Elternabende berichtet, die er im Laufe des Winters unter Mitwirkung seiner Kollegen abgehalten habe:

„Die Referate „Schule und Haus“, sowie auch „die Heimatkunde als Grundlage des Unterrichts“ ernteten ungeteilten Beifall. Die zahlreiche Beteiligung und das rege Interesse, welches den Vorträgen entgegengebracht wurden, waren recht ermutigend. Allerdings war die gute Frequenz mehrenteils dem Reiz der Neuheit zuzuschreiben. Immerhin darf mit Zuversicht angenommen werden, dass die Besuche auch in Zukunft unsern Wünschen entsprechen, insofern wir die Sache beim rechten Zipfel anfassen und richtig leiten.“

Man sieht, die Sache geht! Mögen daher die in den genannten Konferenzen gefassten Vorsätze und Beschlüsse allerorts guten Muts ausgeführt werden, und mögen ihrem Beispiele recht viele andere folgen. Der Segen wird nicht ausbleiben. Ist ein Referent um ein Thema oder um Stoff verlegen, so wende er sich an den Bibliothekar der Kommission für pädagogische Abende, Herrn Reallehrer Äbli in Chur. Dieser wird ihm gern an die Hand gehen, soweit es ihm möglich ist.

5. Die Gründung von Volksbibliotheken.

Ein weiteres Mittel zur Bildung und Aufklärung des Volkes sind gute öffentliche Bibliotheken. Solche bestehen wohl schon hier und da; sie sollten aber nirgends fehlen.

Wir benutzen deshalb die Mitteilung der Konferenz Oberhalbstein, dass man im Oberhalbstein eine Volksbibliothek gegründet habe, um auch an dieser Stelle auf die Wichtigkeit der Sache aufmerksam zu machen.

Die Gründung der Volksbibliothek Oberhalbstein ging von der dortigen Lehrerkonferenz aus. Herr Pfarrer Simeon in Conters hielt das Referat, dem folgende Fragen zu Grunde lagen:

1. Ist die Gründung einer Volksbibliothek möglich?
2. Ist die Gründung einer Volksbibliothek notwendig?
3. Wie ist die Bibliothek zu gründen, anzulegen und zu verwerten?

Im Anschluss an dieses Referat beschloss die Konferenz, es sei zur Anlegung einer Volksbibliothek ein Verein zu gründen. Die Mitglieder des Vereins zahlen einen Jahresbeitrag von Fr. 1. —. Solche, die dem Verein nicht angehören und die Bibliothek doch benutzen, zahlen eine bestimmte Taxe für jedes Buch. Bei Anschaffung von Werken soll dem Bildungskreis der verschiedenen Stände Rechnung getragen werden.

Die Bestrebungen der Lehrerschaft hatten den Erfolg, dass schon in der nächsten Zeit 400 Bücher unter die beteiligten Gemeinden verteilt werden konnten.

Macht's nach! Ihr bewahrt dadurch manchen vor der gefährlichen Langenweile, haltet manchen vom Besuche des Wirtshauses, vom Trinken und Spielen ab und verschafft euern ehemaligen Schülern und deren Eltern die Möglichkeit, ihren Sinn höheren und edleren Dingen zuzuwenden und das in der Schule Gelernte zu erweitern und zu vertiefen. Sollte das nicht einige Mühe und Arbeit wert sein?

6. Zur Beantwortung einiger Fragen der Konferenz Untertasna-Remüs.

Die Konferenz Untertasna-Remüs richtete verschiedene Fragen über Fortbildungsschulen, Schuldauer und Verwendung der Bundessubvention an den Vorstand.

Wir wandten uns um Auskunft darüber an das Tit. Erziehungsdepartement. Da die Sache allgemeines Interesse hat, und vielleicht mancher Lehrer über dieselben Dinge im unklaren ist, teilen wir hier die Fragen, wie deren Beantwortung mit.

Die Fragen lauten:

1. Wie viele Gemeinden haben Abendschulen?
2. Wie viele Gemeinden wären eventuell in der Lage, solche Schulen einzurichten?
3. Wird der jährliche Kredit hiefür aufgebracht?
4. Kann eine Gemeinde die einmal verlängerte Schulzeit wieder verkürzen?

Eine Gemeinde hat z. B. 7 Monate; könnte sie nach einem Jahre wieder auf 6 $\frac{1}{2}$ Monate zurückgehen?

5. Kann das Treffnis der Bundessubvention zum Schulfond geschlagen, d. h. kapitalisiert werden?

Das Tit. Erziehungsdepartement antwortet darauf:

Die Zahl der Abendschulen betrug im abgelaufenen Schuljahr 38, davon sind 34 obligatorisch, 4 freiwillig.

Ein Kredit ist für die Fortbildungsschulen allein nicht ausgeschieden; die Beiträge an diese Schulen werden gemäss der bestehenden Verordnung ausgerichtet.

Der Gesamtbeitrag variiert je nach der Zahl der Schulen.

Eine Verkürzung der einmal durchgeführten Schuldauer ist nicht gestattet; ausnahmsweise hat der Kleine Rat in unwesentliche Verkürzungen eingewilligt, wenn er damit gleichzeitig andere wesentliche Fortschritte für das Schulwesen erzielen konnte, wie beispielsweise die Errichtung neuer Schulklassen.

Das Treffnis aus der Bundessubvention kann laut Bundesgesetz nicht zu Fondvermehrungen verwendet werden.

7. Delegiertenversammlung.

Die Delegierten versammeln sich *Freitag, den 17. November*, nachmittags um 2 Uhr im *Saale des neuen Schulhauses* zu **Klosters**.

Traktanden:

1. Die Fortbildungsschule in Graubünden. Von C. Schmid in Chur (S. 53 ff.)
2. Wahl des Vorstands.
3. Bestimmung des nächsten Versammlungsorts.

8. Kantonale Lehrerkonferenz.

Die kantonale Lehrerkonferenz findet *Samstag, den 18. November*, im *Saale des neuen Schulhauses* zu **Klosters** statt.

Die Verhandlungen beginnen *vormittags 10¹/₄ Uhr*. Um *1¹/₂ 2 Uhr* gemeinsames Mittagessen im *Hotel Vereina*.

Verhandlungsgegenstände:

1. Bericht über die vorausgehende Delegiertenversammlung.
2. Alkohol und Schule. Von Dekan Professor *G. Hosang*.
Erster Votant: *Dr. Jörger*, Direktor des Waldhauses bei Chur.
3. Kleine pädagogische Rundschau. Von Reallehrer *A. Schmid*. Erster Votant: Reallehrer *Montalta*.

Zur Erleichterung des Besuches der *Delegiertenversammlung* und der *kantonalen Lehrerkonferenz* bewilligt die Tit. Direktion der Rätischen Bahn den Besuchern der einen oder beider Versammlungen die früher gewährte *Fahrbegünstigung*. Es werden demnach die *Billete einfacher Fahrt*, die von den Teilnehmern am 16., 17. oder 18. November gelöst werden, *zur freien Rückfahrt* bis und mit dem 19. November gültig erklärt.

Auch unserm Wunsche um Stellung eines *Sonderzuges für den Konferenztag* (18. November) im Anschluss an die ersten Morgenzüge Tiefenkastel—Landquart und Ilanz—Landquart hat die Tit. Direktion in dankenswerter Weise entsprochen. Dieser Sonderzug wird in *Landquart um 8 Uhr 25 Min. abfahren und um 10 Uhr 09 Min. in Klosters eintreffen und auf allen Stationen anhalten*.

Die zur Erlangung der Fahrpreismässigung und zur Benutzung des Sonderzuges erforderlichen *Ausweiskarten liegen den Jahresberichten bei*. Die Karten sind *nicht übertragbar* und müssen auch auf der *Rückfahrt vorgewiesen werden*.

Den Namen möge jeder Teilnehmer selber auf die Karte schreiben.

